

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

8. Januar 2015

38. Jahrgang / Nr. 1

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

1. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von 16 Windenergieanlagen in Köhlen / Brockoh, Landkreis Cuxhaven
-Amtliche Bekanntmachung -
2. Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNat-SchG) für einen Sandabbau in der Gemeinde Hagen, **Landkreis Cuxhaven**
3. Dritte Satzung vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im **Landkreis Cuxhaven** vom 11. März 2009

B. Bekanntmachungen der „Städte, Gemeinden und Zweckverbände

4. Haushaltssatzung der **Gemeinde Belum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
5. Dreiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, Windpark Appeln vom 8. November 2012
6. Satzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 14 „Vorm Dorfe“, Ortschaft Lunestedt
7. Campingplatzordnung für die gemeindeeigenen Campingplätze der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven
8. Satzung über die Anschlag- und Plakatwerbung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven
9. Satzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 4. Dezember 2014

10. Satzung der **Gemeinde Ihlienworth**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Mislag II“ vom 22. Dezember 2014
11. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 2. Dezember 2014
12. Achte Änderungssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Schiffdorf
13. Sechste Satzung vom 16. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2009

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

14. Fünfte Ordnung vom 17. November 2014 zur Änderung der Friedhofsordnung der **Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen**, Kirchenkreis Wesermünde vom 20. Februar 1992
15. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2013 des **Wasserverbandes Wingst**, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung
16. Sechste Satzung vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Verbandsordnung des **Wasserverbandes Wingst** vom 13. Dezember 2005
17. Dritte Satzung vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des **Wasserverbandes Wingst** vom 13. Dezember 2005
18. Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wingst** für das Wirtschaftsjahr 2015 vom 9. Dezember 2014

A. Bekanntmachungen des Landkreises

1.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von 16 Windenergieanlagen in Köhlen / Brockoh, Landkreis Cuxhaven **-Amtliche Bekanntmachung -**

Der Windpark Köhlen GmbH, Tirpitzstr. 39, 26122 Oldenburg, wurde am 18. Dezember 2014 die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung von sechzehn Windenergieanlagen folgenden Typs am Standort Köhlen / Brockoh erteilt:

1. Enercon E-101 (16x), Nennleistung 3,05 MW, mit einer Nabenhöhe von 149,00 m, einem Rotordurchmesser von 101,00 m und einer Gesamthöhe von 199,50 m

Es handelt sich um 16 geplante Windenergieanlagen im Vorrangstandort Köhlen / Brockoh in der Samtgemeinde Bederkesa. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für den Sommer 2015 vorgesehen.

Bauort sind die Flurstücke 6, 7, 12 / 2 und 38 / 5 der Flur 6 der Gemarkung Großenhain, das Flurstück 209 / 39 und 121 / 38 der Flur 6 der Gemarkung Köhlen, die Flurstücke 22 / 2, 25, 33 und 34 der Flur 14 der Gemarkung Köhlen, die Flurstücke 6 / 3, 14, 23, 28 und 29 / 1 Flur 15 der Gemarkung Köhlen und die Flurstücke 11 / 1, 11 / 2, 14 und 24 / 2 Flur 16 der Gemarkung Köhlen.

Die Genehmigung erfolgte unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Verbote, aufschiebende Bedingungen, Auflagen, auflösende Bedingungen und Hinweise).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, einzulegen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom 09. Januar 2015 bis zum 22. Januar 2015 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid (inklusive der Begründung) kann im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Ebenso ist eine Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, während der Dienststunden (montags,

dienstags, donnerstags und freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr, sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) und im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel während der Dienststunden (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr) möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (23. Januar 2015 – 22. Februar 2015) können der Bescheid und seine Begründung von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven, Az.: 63 ImG 30/2012, 27470 Cuxhaven, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 18. Dezember 2014

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

2.

BEKANNTMACHUNG **einer Genehmigung nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz** **zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** **für einen Sandabbau in der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven**

Mit Bescheid des Landkreises Cuxhaven vom 17. Dezember 2014 wurde der Firma Georg Mehrstens Baubetriebs- GmbH, Industriestraße 8, 27628 Hagen, die Genehmigung zum Abbau von 13,7 ha Sand im Trockenabbauverfahren gemäß §§ 8 und 10 NAGBNatSchG erteilt. Für das geplante Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben.

Der verfügende Teil der Genehmigung lautet wie folgt:

Antragsteller: Firma Georg Mehrstens Baubetriebs- GmbH, Industriestraße 8, 27628 Hagen

Verfügender Teil

I. Genehmigung

1. Auf Antrag der Firma Georg Mehrstens Baubetriebs- GmbH wird die Genehmigung zum Abbau von 13,7 ha Sand in der Gemarkung Driftsethe erteilt.
2. Die Genehmigung umfasst die Gewinnung von Sand im Trockenabbauverfahren.
3. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO ein.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Planunterlagen

Grundlage dieser Bodenabbaugenehmigung sind die vorgelegten, geprüften und abgeänderten Antrags- und Planunterlagen. Die Planunterlagen sind Bestandteil der Bodenabbaugenehmigung.

III. Sonstige Unterlagen

Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage von Stellungnahmen aus Schreiben und Besprechungsvermerken der Beteiligten und der Träger öffentlicher Belange.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenabbaugenehmigung Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) enthält.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, einzulegen.

Die Bodenabbaugenehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung

Die Bodenabbaugenehmigung, die Begründung und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung können bei der Gemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, Sitzungszimmer des Forsthauses, in der Zeit vom 19. Januar 2015 bis zum 02. Februar 2015 während der allgemeinen Dienst- und Amtsstunden (Mo.-Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do. zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Cuxhaven, den 30. Dezember 2014
Aktenzeichen: 67-63-953-04

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

3.

DRITTE SATZUNG **vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung** **über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven** **vom 11. März 2009**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cuxhaven vom 11. März 2009 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 **Notwendige Aufwendungen**

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) Beim Vorhandensein öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife.
- b) Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens für die Hin- und Rückfahrt einer jeden Schülerin oder eines jeden Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer.
- c) Bei der Benutzung eines anderen als Beförderungsmittel bestimmten Kraftfahrzeuges für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin oder eines Schülers ein Betrag von 0,08 Euro je gefahrenen Kilometer.
- d) In besonders gelagerten Fällen können Einzelvereinbarungen getroffen werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Cuxhaven, den 30. Dezember 2014

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

B. Bekanntmachungen der ,Städte, Gemeinden und Zweckverbände

4.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Belum in der Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	807.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	807.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	762.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	823.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	4.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.000 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	766.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	862.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 127.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 480 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Belum, den 18. Dezember 2014

Gemeinde Belum
Karl-Heinz Linck
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 23. Dezember 2014 unter dem Aktenzeichen 15.2 6 1 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 12. bis 20. Januar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, öffentlich aus.

Belum, den 8. Januar 2015

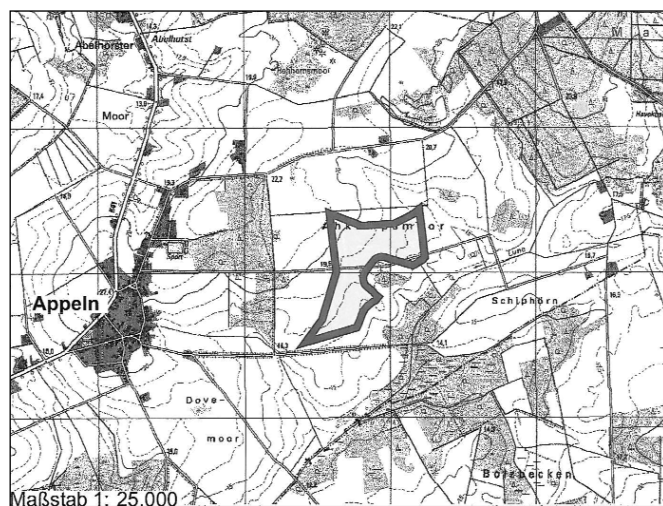
Gemeinde Belum
Der Bürgermeister
Linck

5.

DREIUNDVIERZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, Windpark Appeln vom 8. November 2012

Der Rat der Gemeinde Beverstedt hat in seiner Sitzung am 08. November 2012 die Dreiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Windpark Appeln, beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 19. Mai 2014, Az.: 63.4 61.20/01.03.43 die Dreiundvierzigste Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Windpark Appeln, mit Auflagen genehmigt. Den Auflagen (redaktionelle Ergänzung in der Präambel, Nordpfeil-Nachtragung auf der Planzeichnung sowie Datums-Schreibfehler im Verfahrensvermerk zur öffentlichen Auslegung) wurde entsprochen.

Der Bereich der Dreiundvierzigsten Flächennutzungsplan-Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:25.000, verkleinerte Darstellung) durch hervorgehobene Umrandung gekennzeichnet.



Die Dreiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus der Gemeinde Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Sprechzeiten Rathaus Beverstedt: Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Mittwoch nur nach Vereinbarung, Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.30 Uhr und Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Dreiundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beverstedt, Windpark Appeln, wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beverstedt, den 17. Dezember 2014

(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
i.V. Dieckmann
Erster Gemeinderat

6.

SATZUNG **der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,** **über den Bebauungsplan Nr. 14** **„Vorm Dorfe“, Ortschaft Lunestedt**

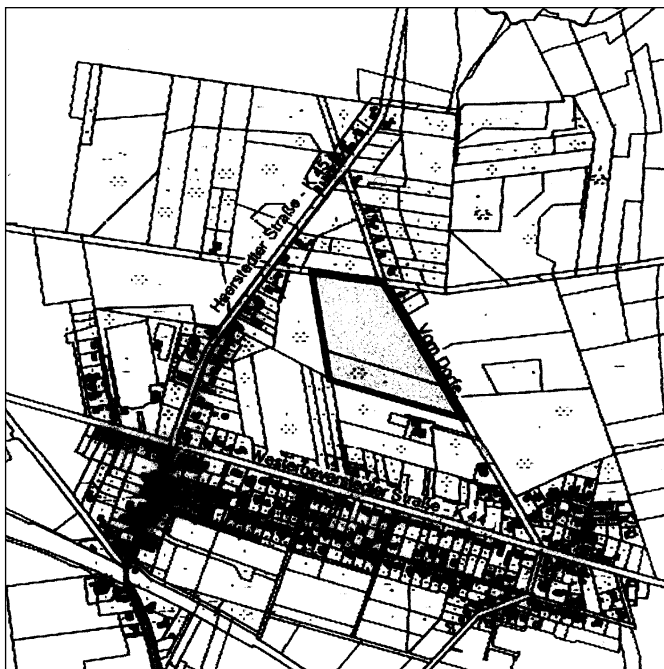
Aufgrund § 1 Abs. 3 und 8, des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 8. Dezember 2014 den Bebauungsplan Nr. 14 „Vorm Dorfe“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Beverstedt, den 9. Dezember 2014

(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Vorm Dorfe“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung) durch hervorgehobene Umrandung gekennzeichnet.



Der Geltungsbereich liegt im Norden des Ortes Lunestedt westlich der Gemeindestraße „Vorm Dorfe“. Diese Straße bindet in Richtung Süden nach etwa 300 m an die in Ost-West-Richtung verlaufende Hauptver-

kehrsachse von Lunestedt, die „Westerbeverstedter Straße“ (K 44) an; in Richtung Norden führt sie ebenfalls nach ungefähr 300 m zur „Heerstedter Straße“ (K45). Er betrifft in der Flur 6, die Flurstücke 69 und 160/68 ganz.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Vorm Dorfe“, einschl. seiner Begründung können während der Sprechzeiten im Rathaus Beverstedt, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Vorm Dorfe“, Ortschaft Lunestedt, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beverstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Beverstedt, den 11. Dezember 2014

(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

7.

CAMPINGPLATZORDNUNG **für die gemeindeeigenen Campingplätze** **der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven**

- 1) Melden Sie sich bei der Anreise auf den gemeindeeigenen Campingplätzen in Sandstedt oder Rechtenfleth bitte gleich an, auch wenn Sie nur Tagesbesucher auf den Campingplätzen sind. Die Höhe des Entgelts für die Benutzung der Plätze ist dem ausgehängten Tarifplan zu entnehmen. Minderjährige unter 18 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichgestellten Person ist das Benutzen nur mit einer auf 8 Wochen begrenzte schriftliche Erlaubnis eines Sorgeberechtigten gestattet.
- 2) Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte sind gleich nach der Ankunft auf den zugewiesenen Plätzen aufzustellen. Platzwechsel ist nur mit der Genehmigung des Platzwartes erlaubt. Eine Untervermietung der Stellfläche ist nicht zulässig. Der Platz darf nur von dem Pächter und seinem Familienangehörigen genutzt werden.
- 3) Fahrzeuge dürfen nur Schritttempo fahren (max. 10 km/h). Auf allen Straßen und Wegen der Campingplätze gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Zuwiderhandlungen werden mit Entzug der Schrankenkarte oder Platzverbot geahndet. Das Fahren mit motorisierten Zweirädern ist untersagt. Das Parken auf Spielplätzen und Gemeinschaftsgrünanlagen ist verboten.
- 4) Die Fahrzeuge der Besucher sind auf den jeweiligen Parkplätzen außerhalb des Campingplatzes zu parken.
- 5) Es ist nicht erlaubt Autos oder Wohnwagen auf den Plätzen zu waschen.
- 6) Jeder Camper ist verpflichtet, sein anfallendes Schmutzwasser in undurchlässige Behälter zuleiten und dieses im Sanitärgebäude zu entsorgen.
- 7) Sperrmüll und Sondermüll dürfen nicht auf dem Campingplatz abgestellt oder entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher die Kosten der Entsorgung.
- 8) Auf Sauberkeit legen Sie sicher ebenso großen Wert wie wir. Deshalb bitten wir Sie, die sanitären Anlagen und das gesamte Camping-

- platzgelände sauber zu verlassen. Die Dusch- und Waschräume sind in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr nicht mit Warmwasser nutzbar. Bitte achten Sie darauf, insbesondere die Damen- und Herrenwaschräume nicht mit Gummistiefeln oder "Schlickfüßen" zu betreten. Das Rauchen, sowie die Mitnahme von Flaschen und Gläsern sind nicht gestattet. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die sanitären Räume. Übermäßiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 9) Jeder Hund ist auf dem Campingplatz und am Strand immer an der Leine zu führen. Aus Gründen der Hygiene dürfen Hunde und andere Tiere die Sanitäranlagen sowie die Kinderspielflächen nicht betreten. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Besitzer umgehend zu entfernen. Katzenhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere das Pachtgrundstück nicht verlassen.
 - 10) Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Gäste und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm. Stellen Sie Radios, Fernseher u.ä immer so leise, dass Sie andere Gäste nicht stören. Während der Ruhezeiten sollten Sie auch laute Gespräche vermeiden. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr. Die Mittagsruhe beginnt um 13.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr.
 - 11) Offene Feuer sind grundsätzlich verboten.
 - 12) Der Pächter ist verpflichtet, den von ihm gepachteten Platz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Für die gesamte Pflege des Platzes ist er selbst verantwortlich.
 - 13) Über Größe und Beschaffenheit des Dauerstellplatzes wird vom Verpächter keine Gewähr übernommen. Die Verpachtung erfolgt wie beschickt. Bei Aufgabe des Stellplatzes kann eine Weiterverpachtung nur von der Gemeinde Sandstedt vorgenommen werden.
 - 14) Dauerstellplätze können mit lebenden Hecken und Ziersträuchern bis zu einer Höhe von 1,50 m eingefriedet werden. Andere Einfriedungen (Gräben, Holzzäune, Drähte usw.) sind nicht zugelassen. Gegen Flugsand dürfen Plätze zur Weserseite hin mit Bongossimatten bis zu einer Höhe von 0,5 m geschützt werden. Dagegen steht es dem Pächter frei, Bodenbeläge aus Holz oder Steinplatten (höchstens 50x75) zu verwenden. Beläge aus Holz oder andere bewegliche Teile müssen zum Saisonende entfernt werden. Feste Bauten auf den Plätzen sind nicht erlaubt.
 - 15) Stromanschlüsse sind nur über den Vertragselektriker oder den Platzwart möglich. Eigenmächtiges Hantieren an Schaltkästen und anderen elektrischen Einrichtungen ist verboten. Für alle Schäden, die sich aus der Stromversorgung ergeben, übernimmt der Verpächter keine Haftung.
 - 16) Die Kinderspielflächen dürfen nur durch Kinder im dafür vorgesehenen Alter benutzt werden. Die Erziehungsberechtigten haben Ihre Kinder diesbezüglich zu belehren und auf die Einhaltung zu achten. Der Spielplatz kann nicht ständig vom Vermieter überwacht werden. Die Erziehungsberechtigten haften für Ihre Kinder.
 - 17) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle und Verletzungen, gleich welcher Art und Entstehungsursache. Ebenfalls haftet sie nicht für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum des Platzbenutzers. Der Haftungsausschluss gilt auch für Strom- und Hochwasserschäden.
 - 18) Das Baden in der Weser geschieht auf eigene Gefahr.
 - 19) Vor den Badesstränden in Sandstedt und Rechtenfleth ist das Befahren der Weser mit Motorbooten erst ab der Leitschleife erlaubt. Wasserski ist in diesen Bereichen nicht erlaubt.
 - 20) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Sie kann die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn sie diese für erforderlich hält. Platzverweis erfolgt bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Platzordnung sowie Beschädigungen jeder Art. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren besteht nicht.
 - 21) Die Campingsaison dauert vom 01. April bis 15. Oktober jedes Jahres, soweit die Witterung es erlaubt.
 - 22) Aufgrund der Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Hauptdeiche im Gebiet des Landkreises Cuxhaven vom 24. März 1982 (Amtsblatt Landkreis Cuxhaven vom 29. April 1982, S. 173) in der derzeit gültigen Fassung sind die Stellplätze bei Saisonende bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres von den jeweiligen Pächtern komplett zu räumen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, nimmt die Gemeinde Hagen im Bremischen eine kostenpflichtige Räumung zu Lasten der jeweiligen Pächter vor.

- 23) Der Pachtzins ist nach der jeweils gültigen Gebührensatzung unaufgefordert im Voraus bis zum 01. April 2015 ab 2016 zum 1. März eines jeden Jahres auf das Konto der Gemeinde Hagen im Bremischen zu überweisen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit am Bankinzugsverfahren der Gemeinde Hagen im Bremischen teilzunehmen.
 - 24) Die Pachtzeit für Dauerstellplätze verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 3 Monate vor Saisonbeginn vom Pächter oder Verpächter gekündigt wird.
- Bei Beendigung des Pachtverhältnisses, gleich aus welchem Grund, muss der Platz durch den Pächter unverzüglich geräumt werden. Geschieht dieses nicht, ist der Verpächter berechtigt, die Räumung und die Sicherstellung aller Gegenstände auf Kosten des Pächters zu veranlassen.
- 25) Diese Campingordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Campingordnung der Gemeinde Sandstedt vom 06. Dezember 2012 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 04. Dezember 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

8.

SATZUNG über die Anschlag- und Plakatwerbung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2015 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zum Schutz des Ortsbildes vor Verschmutzung und störender Werbung ist das Anbringen und Aushängen von Plakaten und Werbeträgern an öffentlichen Einrichtungen oder gemeindlichem Eigentum wie Straßenbäumen und -laternen sowie Telegraphen- und Stromleitungsmasten, Transformatorstationen und Kabelverteilungsschränken der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Bauten sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen gestattet.

Auf Antrag kann von der Gemeinde Hagen im Bremischen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Sie ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(2) Ausgenommen von der Regelung des § 1 Absatz 1 ist die Werbung an den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Werbeflächen.

§ 2

(1) Die zugelassenen politischen Parteien werden während des Wahlkampfes auf Antrag bei der Gemeinde Hagen im Bremischen von der Regelung des § 1 Abs. 1 ausgenommen.

(2) Sie erhalten von der Gemeinde Hagen im Bremischen eine schriftliche Genehmigung, die mit Auflagen verbunden werden kann.

(3) Die Parteien nach § 2 Abs. 1 dürfen ihre Werbeträger frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag anbringen. Sie müssen die Werbeträger spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag entfernen.

§ 3

Für den Fall der Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren in Höhe von 40,00 € erhoben. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Ausnahmegenehmigung beantragt hat.

§ 4

Wer entgegen der Regelung des § 1 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Nds. SOG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, den 04. Dezember 2014

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 1 v. 8.1.2015 S. 5 -

9.

SATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 4. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Satzung über die Benutzung der Sporthallen in der Gemeinde Hagen im Bremischen beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Satzung gilt für die folgenden sich in Trägerschaft der Gemeinde Hagen im Bremischen befindenden Sportstätten.

- Sporthalle Hagen, Grundschule, Amtsplatz 2, 27628 Hagen im Bremischen
- Sporthalle Sandstedt, Offenwardener Straße 2, 27628 Hagen im Bremischen
- Sporthalle Uthlede, Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen

(2) Vorrangig ergibt sich die Nutzung aus den von der Gemeinde Hagen im Bremischen zu erstellenden Belegungsplänen.

(3) Die Sporthallen werden Dritten zur Benutzung überlassen, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zur Benutzung besteht nicht.

§ 2

Hauptnutzer

(1) Hauptnutzer der Sporthallen der Gemeinde Hagen im Bremischen sind:

1. die Gemeinde Hagen im Bremischen
2. die Grundschulen der Gemeinde Hagen im Bremischen (in Trägerschaft der Gemeinde)

3. die Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen (in Trägerschaft der Gemeinde)
4. ortsansässige Vereine und Personenvereinigungen

§ 3

Nutzung

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen gestattet den Hauptnutzern die Sporthallennutzung zu den lt. Belegungsplan vereinbarten Zeiten. Die Gemeinde Hagen im Bremischen behält sich darüber hinaus die Nutzung der Sporthallen für gemeindliche Zwecke vor.

(2) Fremdnutzer können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese vorab ihre Zustimmung erklärt haben. Mit ihnen werden gesonderte Vereinbarungen geschlossen.

(3) Die Hauptnutzer haben die Möglichkeit, ihre festen Hallenzeiten in Abstimmung mit der Gemeinde Hagen im Bremischen an andere Nutzer zu übertragen.

(4) Sofern kein Eigenbedarf der Schulen, der Kindertagesstätten und der Gemeinde Hagen im Bremischen besteht, können die Sporthallen täglich von 07:00 bis 23:00 Uhr genutzt werden. An Feiertagen sind die Sporthallen in der Regel nicht zu Trainingszwecken zu benutzen. Für Wettkämpfe während der Schulferien, an Feiertagen sowie außerhalb der Trainingszeiten können Sondergenehmigungen bei der Gemeinde Hagen im Bremischen beantragt werden.

(5) Die Nutzungsgenehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(6) Eine gewerbliche Benutzung der Sporthallen ist möglich und wird gesondert vertraglich geregelt.

(7) Alle Nutzer haben die Hallenordnung einzuhalten.

§ 4

Belegungsplan und Vergaben

(1) Die jeweiligen Belegungspläne und die Vergabe erfolgen jährlich jeweils zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres durch die Gemeinde Hagen im Bremischen und im Einvernehmen mit den Hauptnutzern.

(2) Alle Hauptnutzer haben ihre beabsichtigten Nutzungszeiten spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(3) Vom Belegungsplan abweichende Nutzungstermine sowie alle Sondernutzungen sind der Gemeinde Hagen im Bremischen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.

(4) Beim Vorliegen von mehreren Anmeldungen zum gleichen Termin entscheidet der Bürgermeister.

(5) Soweit die Halle zu angemeldeten Zeiten nachhaltig nicht ausgelastet ist, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen diese Zeiten anderweitig vergeben.

§ 5

Schlüsselvegabe

(1) Es können Schlüssel an die Benutzer der Sportstätten übergeben werden.

(2) Übergebene Schlüssel werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren.

(3) Jeder Benutzer, der einen Schlüssel erhält, haftet persönlich für die gesamte Schließanlage.

(4) Es ist nicht gestattet, erhaltene Schlüssel nachzumachen beziehungsweise an Dritte weiterzugeben.

(5) Bei Zuwiderhandlungen werden die Benutzungszeiten für die jeweiligen Benutzer gestrichen und die Schlüssel eingezogen.

§ 6

Benutzung

(1) Die Antragsteller erhalten erst mit einer schriftlichen Mitteilung das Recht zur Benutzung der jeweils beantragten Sporthalle.

(2) Die Sporthallen dürfen nur während der genehmigten Zeit benutzt werden.

(3) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Sporthallen nachträglich für gemeindliche Zwecke benötigt werden. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde werden ausgeschlossen.

(4) Das Betreten und die Benutzung der Hallen sind nur unter der Leitung der eingewiesenen Verantwortlichen im Alter über 18 Jahren erlaubt.

(5) Schuleigene, gemeindeeigene oder vereinseigene Geräte stehen den Benutzern nur nach Absprache mit den jeweiligen Eigentümern zur Verfügung. Diese werden von den Hallenwarten, den eingewiesenen Verantwortlichen beziehungsweise den jeweiligen Übungsleitern vor Nutzungsbeginn herausgegeben und nach Nutzungsende entgegengenommen.

(6) Die Ausgabe der gemeindeeigenen Geräte wird in den Hallenbüchern dokumentiert. Bei Beschädigungen werden die Benutzer zum Ersatz verpflichtet.

(7) Die Aufbewahrung von Sportgeräten, die nicht aus dem Bestand der Gemeinde kommen, ist auf Antrag möglich. Ein Stellplatz für diese Geräte wird zugewiesen. Die Benutzer verpflichten sich, die Geräte ausreichend zu sichern. Eine Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

(8) Das Betreten der Spielfläche der Sporthallen ist nur mit abriebfesten Hallensportschuhen gestattet, die vorher nicht als Straßenschuhe getragen wurden.

(9) Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.

(10) Das Rauchen und das Trinken von Alkohol sind in den Sporthallen verboten. Für die genehmigten Sondernutzungen der Halle können bezüglich des Alkoholverbotes Ausnahmen beantragt werden.

(11) Die Benutzer sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.

§ 7 Nutzungseinschränkungen

(1) Die Nutzung der Sporthallen wird grundsätzlich nicht gestattet: nach 23.00 Uhr

(2) Die Sportstunden der Schulen und der Kindertagesstätten sind so durchzuführen, dass die Umkleidezeit in der Gesamtbenutzerzeit enthalten ist, damit die nachfolgenden Klassen bzw. Gruppen der Kindertagesstätten pünktlich in die Umkleideräume gelangen und der Stundenplan eingehalten wird.

(3) Beim Vereinssport ist die Gesamtbenutzungszeit so zu verstehen, dass mit Beginn der zugewiesenen Übungen und Trainingszeiten die ankommende Gruppe die Spielfläche betreten kann und die abgehende Gruppe diese zur gleichen Zeit verlassen soll.

(4) Aus begründetem Anlass oder zur Gefahrenabwehr kann die Sporthalle ganz oder teilweise für die Nutzung gesperrt werden, ohne dass hierdurch Nutzer laut Hallenbelegungsplan ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer Ersatzsportstätte haben. Der Grund der Sperrung ist den Nutzern zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Ordnung

(1) Die Schulleiter bzw. deren Beauftragte, die Leiter der Kindertagesstätten bzw. deren Beauftragte, die Abteilungs- und Übungsleiter sowie die Schlüsselverantwortlichen der Fremdnutzer haben sich vor Beginn des Sportbetriebes bzw. anderer Veranstaltungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Nebenräume sowie der Ausrüstung zu überzeugen. Mängel sind sofort in dem Hallenbuch aktenkundig zu machen. Für nicht angezeigte Mängel tragen die o. g. Personen die Verantwortung.

(2) Die verantwortlichen Personen sind weiterhin verpflichtet, die zeitliche Aufenthaltsdauer ihrer Gruppe im Hallenbuch zu vermerken. Die Nutzer der Halle übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

(3) Die Halle ist nach Veranstaltungen durch Fremdnutzer, auf deren Kosten, besenrein zu übergeben. Gleiches trifft für die genutzten Nebenräume (u.a. Toiletten) zu. Die Reinigung hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen, so dass eine Behinderung der Nachnutzer nicht entsteht.

(4) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist nicht verpflichtet, nach der Nutzung der Hallen durch den regulären Schulunterricht Reinigungen außerhalb der vertraglich geregelten Reinigungsserviceleistungen vornehmen zu lassen.

(5) Die Fremdnutzer sind verpflichtet, die ihnen genehmigten Hallenzeiten einzuhalten, so dass eine Behinderung anderer Gruppen nicht erfolgt.

§ 9 Gebühren

(1) Gebühren werden durch eine separate Gebührenordnung geregelt.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

(3) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Nutzungen nebeneinander, wird für jede Nutzung eine gesonderte Gebühr erhoben.

(4) Die Fälligkeit der Gebühren und die Gebührenbefreiung regelt die Gebührenverordnung.

§ 10 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde Hagen im Bremischen ausgeübt. Es wird auf die Schulleiter, Leiter der Kindertagesstätten, Hallenwarte oder einen von der Gemeinde Beauftragten übertragen. Ihren diesbezüglichen Weisungen und den von ihnen eingesetzten Ordnungskräften ist strikt und sofort Folge zu leisten.

(2) Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einzelnen Personen oder Trainingsgruppen die Weiterbenutzung zu untersagen.

(3) In besonders schweren Fällen kann die weitere Benutzung untersagt bzw. der Bescheid über die Nutzung der Halle durch die Gemeinde Hagen im Bremischen zurück genommen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festlegungen dieser Satzung verstößt.

(2) Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden mit der Streichung bzw. der Nichtvergabe von Hallenzeiten über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geahndet. Der Abschluss richtet sich gegen die Verursacherguppe in ihrer Gesamtheit.

(3) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten während des Schulbetriebes sind durch die Schulleiter gegen den Verursacher geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Für Sachschäden haftet der Verursacher im vollen Umfang. Als Verursacher gilt in diesem Fall die jeweilige Sportgemeinschaft oder andere rechtliche Vertreter.

(5) Die unbefugte Nutzung der Sporthallen wird mit Ordnungsgeldern bis zu einer Höhe von jeweils 2.500,00 € geahndet. Die Einleitung weiterer juristischer Schritte obliegt dem Bürgermeister.

§ 12 Haftung

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen übergibt die Sportstätten in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entsteht. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (BGB § 438 und folgende) gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) 450 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 370 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.500,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt, den 02. Dezember 2014

Gemeinde Lamstedt

Manfred Knust (L.S.) Holger Meyer
Bürgermeister Stellv. Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) in der Zeit vom 12. bis 20. Januar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Lamstedt, den 8. Januar 2015

Gemeinde Lamstedt
Der Bürgermeister
Knust

12.

ACHTE ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Schiffdorf

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Achte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1 Allgemeines

(3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Funktion ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der jeweilige Vertreter die Auf-

wandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen/Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro. Für Sitzungen der Fachausschüsse wird ein pauschales Sitzungsentgelt von 10,00 Euro je Sitzung gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(3) Eine stellvertretende Bürgermeisterin/ein stellvertretender Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung pauschal monatlich 100,00 Euro zusätzlich. Darin enthalten sind die Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung. Daneben werden auf Nachweis Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gem. § 8 Absatz 4 gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder für die/den Ortsbürgermeister/in, den/die Ortsvorsteher/in, seine/n Vertreter/in und die weiteren Mitglieder des Ortsrates

(1) Mitglieder der Ortsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Ortsratssitzung. Daneben werden auf Nachweis Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gem. § 8 Absatz 4 anerkannt.

(2) Neben den Sitzungsgeldern nach Absatz 1 erhalten die Ortsbürgermeister/in / Ortsvorsteher/in folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortschaft	
Bramel	120,00 Euro
Geestenseth	133,00 Euro
Laven	100,00 Euro
Schiffdorf	237,00 Euro
Sellstedt	172,00 Euro
Spaden	292,00 Euro
Wehdel	189,00 Euro
Wehden	116,00 Euro

(3) Der/die Erste und Zweite Stellvertreter/in des/den Ortsbürgermeisters/in, Ortsvorsteher/in erhält folgende monatliche Aufwandsentschädigung

Ortschaft	
Bramel	13,00 Euro
Geestenseth	15,00 Euro
Laven	10,00 Euro
Schiffdorf	26,00 Euro
Sellstedt	19,00 Euro
Spaden	32,00 Euro
Wehdel	21,00 Euro
Wehden	13,00 Euro

§ 7

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen/Ratsherren monatlich eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro sowie nach Ortschaft und Ausschusszugehörigkeit gestaffelt, monatlich zusätzlich folgende Beträge in Euro: (Die bisherigen Fahrtkosten werden nicht verändert)

(3) - wird gestrichen. -

